

Erklärung der Verteidigung

Die Hauptverhandlung in dem Wiederaufnahmeverfahren des Gustl Mollath hat am 7.7.2014 in Regensburg vor der 6. Strafkammer des dortigen Landgerichts begonnen.

Die Beweisaufnahme hat sich erneut mit den Vorwürfen aus zwei Anklagen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth aus den Jahren 2003 und 2005 zu befassen. Diese Hauptverhandlung ersetzt prozessual die Hauptverhandlung, die am 8.8.2006 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth stattgefunden hat. Die damalige Verhandlung hat – Pausen herausgerechnet – ca. dreieinhalb Stunden gedauert. Die neue Hauptverhandlung wird etwas länger dauern. Auch wenn die Strafkammer in Regensburg sich einen großen zeitlichen Spielraum gewährt hat, um eine Aufklärung zu ermöglichen, so sind doch die alten Anklagevorwürfe das primäre Beweisthema. Die neue Hauptverhandlung ist kein Prozess über den früheren Prozess und die vielen kleinen und großen Rechtsbeugungen, die zu dem Urteil vom 8.8.2006 geführt haben.

Das Frageprogramm ist deshalb in diesem Verfahren ein anderes als vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages. Dennoch wird die Verteidigung ihr Möglichstes tun, um nicht nur die volle Rehabilitierung Gustl Mollaths zu erreichen, sondern auch den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses neue hinzuzufügen.

Nach fünf Tagen Hauptverhandlung kann schon jetzt gesagt werden: Wir sind zuversichtlich, dass wir beides erreichen werden. Auch wenn manche Berichterstattung – den flüchtigen Eindrücken des Tages und des eigenen Vorurteils verhaftet – an dem einen oder anderen Punkt Irritationen hervorrufen mag: Wir – Gustl Mollath und seine Verteidigung – sind voll auf Kurs, keine Sorge!

Damit sich jeder selbst ein Bild machen kann, werden wir unsere Mitschriften der Hauptverhandlung jeweils am Ende der Woche ins Netz stellen. Diese Mitschriften sind überwiegend erstellt durch unsere Kollegin Caroline Arnemann aus München, die wieselflink das gerade Gehörte in ihren Laptop hämmert. Sie kann hierbei natürlich nicht auf jedes Komma achten und jedes Substantiv mit dem zugehörigen Artikel versehen. Auch andere kleine Auslassungen oder Missverständnisse sind nicht völlig auszuschließen. Der Text stimmt jedoch im Wesentlichen mit dem tatsächlich Gesagten überein, wovon wir – Rechtsanwalt Johannes Raupwald und der Unterzeichner – uns überzeugt haben.

Bei der Veröffentlichung werden wir das Grundanliegen des § 58 Abs. 1 StPO beachten und von einer Publikation stattgefundener Zeugenvernehmungen absehen, wenn hierdurch das Aussageverhalten und die Aussageinhalte noch zu hörender Zeugen beeinflusst werden könnten.

Wir beginnen heute mit der Veröffentlichung der Mitschriften aus den ersten drei Hauptverhandlungstagen. Morgen folgen der vierte und der fünfte Verhandlungstag.

Gerhard Strate,

Hamburg, am 12.7.2014